

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 6 BFWG Besondere Grundsätze bei der Aufgabenwahrnehmung

BFWG - BFW-Gesetz

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.12.2023

- 1. (1)Das Forschungszentrum hat bei der Wahrnehmung der Aufgaben gemäß den§§ 4 und 5 insbesondere folgende leitende Grundsätze zu beachten:
 - 1. 1.Objektivität und Unparteilichkeit;
 - 2. 2.Anwendung von Methoden und Verfahren nach international anerkannten wissenschaftlichen Grundsätzen und Standards sowie deren Offenlegung;
 - 3. 3. Berücksichtigung der Bedürfnisse der Praxis;
 - 4. 4.laufende Überprüfung der Aufgabenerfüllung auf Qualitätsverbesserungen und Rationalisierungsmöglichkeiten;
 - 5. 5. Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit der Gebarung.
- 2. (2)Die Dienstnehmer des Forschungszentrums sind bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verschwiegenheit über alle ihnen ausschließlich aus ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet. Die Bestimmungen des § 46 Abs. 1 bis 4 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 BDG 1979, BGBl. Nr. 333, sind sinngemäß anzuwenden.
- 3. (3)Eine Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht der Dienstnehmer des Forschungszentrums und der diesem gemäß § 21 Abs. 1 zur dauernden Dienstleistung zugewiesenen Bundesbeamten kann nur durch den Leiter des Bundesamtes für Wald erfolgen.
- 4. (4)Wahrnehmungen, die die Vollziehung hoheitlicher Aufgaben berühren, sind auch dann zu verwerten, wenn sie bei der Ausübung nichthoheitlicher Aufgaben gewonnen wurden.

In Kraft seit 16.07.2004 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$